

GEBÜHRENTARIF ABWASSERBESEITIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I	Gebühren	<u>Seite</u>
Art. 1	Bewilligungs- und Kontrollgebühren	3
Art. 2	Grundgebühr	3
Art. 3	Schmutzwassergebühr	4
Art. 4	Schmutzwassergebühr ohne Frischwassermessung	4
II	Beiträge	
Art. 5	Private Abwasseranlagen; Beiträge der Stadt	4
III	Stichtag	
Art. 6	Stichtag	5
IV	Schlussbestimmungen	
Art. 7	Schlussbestimmungen	5

Der Stadtrat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 5, 23, 26, 27, 29, und Art. 30 Abwasserreglement vom 12. August 2002 folgenden

GEBÜHRENTARIF

inkl. 8 % MwSt.

I Gebühren

Art. 1

Bewilligungsgebühr für Abwasseranlagen inkl. Baukontrollen und Abnahme:
½ ‰ der Bausumme im Rahmen von Fr. 60.— bis Fr. 5'000.—.

Bewilligungs- und
Kontrollgebühren
(Art. 23)

Die Gebühren können für besonders schwierige und umfangreiche Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des Ansatzes festgesetzt werden.

Art. 2

Die Grundgebühr beträgt 0.25 Fr. / m² (Faktor 1)

Grundgebühr
(Art. 29)

Die zonengewichtete Grundgebühr beträgt:

<u>Zone</u>		<u>Tarif</u> <u>Fr. / m²</u>
Wohnzone 2 Vollgeschosse	W2A	0.08
Wohnzone 2 Vollgeschosse	W2B	0.12
Wohnzone 3 Vollgeschosse	W3	0.18
Wohnzone 4 Vollgeschosse	W4	0.22
Wohn-Gewerbezone	WG2 / Weilerzone	0.12
Wohn-Gewerbezone	WG3	0.18
Kernzone Altstadt	KA	0.22
Kernzone Vorstadt	KV	0.20
Kernzone Dorfsiedlung	KD	0.18
Zone für öffentliche Bauten	Oe	0.20
Intensiverholungszone Sporthalle	IE S	0.20
Gewerbe-Industriezone	GI	0.22
Industriezone		0.22
Bahnareal		0.20
Öffentliche Plätze		0.50

Strassen innerhalb der Bauzonen

	<u>Tarif</u> <u>Fr. / Laufmeter</u>
Kantonsstrassen	4.30
Gemeindestrassen 1. Klasse	2.00
Gemeindestrassen 2. Klasse	2.00

Grundgebühr für Grundstücke in der Grünzone, der Intensiverholungszone Reitsport sowie ausserhalb der Bauzonen, die an die Kanalisation angeschlossen sind

	pauschal Pro Jahr
- Grundstücke mit Wohngebäuden	Fr. 70.—
- Grundstücke mit verschiedenen Nutzungen nach vergleichbaren Objekten in den Bauzonen	individuell nach Einschätzung

Schmutzwasser-
gebühr
(Art. 30 Abs. 1)

Art. 3
Wasserbezüger mit Messung

pro m³ Wasser Fr. 1.80

Schmutzwasser-
gebühr ohne
Frischwasser -
messung
(Art. 30 Abs. 3)

<u>Art. 4</u> Abwasserlieferanten ohne Frischwassermessung	pro Monat	pauschal pro Jahr
- Minimaltarif	Fr. 10.80	Fr. 129.60
- Wohnhaus ohne Komfort, bzw. nur ausnahmsweise bewohnt	Fr. 16.65	Fr. 199.80
- Wohnhaus mit üblicher Ausstattung	Fr. 37.50	Fr. 450.00
- für zweite und weitere Wohnung	Fr. 25.—	Fr. 300.00

II Beiträge

Private Abwasser-
anlagen
(Art. 5) / Beiträge
der Stadt

Art. 5

Für bestehende Bauten und Ersatzbauten ausserhalb der Bauzonen hat der Grundeigentümer die private Anschlussleitung sowie die erforderlichen Schächte für ein Einfamilienhaus bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.— selbst zu bezahlen. Für jede weitere Wohnung erhöht sich der vorstehende Betrag um Fr. 1'500.—.

An die Mehrkosten gewährt die Stadt Altstätten einen Beitrag von 50 %.

Ausnahmen

Bei folgenden Bauten werden keine Stadtbeiträge ausgerichtet:

- bei Industrie- und Gewerbebauten
- bei Ferienhäusern
- bei Häusern, die weder vom Eigentümer noch von Mietern ständig bewohnt sind

Der Stadtrat kann die vorstehenden Ansätze der Kostenentwicklung anpassen.

Für die Ausrichtung der Stadtbeiträge sind die nachstehenden Kriterien massgebend:

1. Beiträge werden nur ausgerichtet für Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen. Dem Stadtrat ist eine Kostenzusammenstellung mit den Originalbelegen einzureichen.
2. Steuerfreie, öffentlich-rechtliche juristische Personen kommen nicht in den Genuss von Stadtbeiträgen.
3. Es werden nur Baukosten ausserhalb des Gebäudes subventioniert.

III Stichtag

Art. 6

Stichtag
(Art. 27)

Als Stichtag wird der 1. Januar festgesetzt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 7

Schluss-
bestimmungen

Dieser Gebührentarif gilt ab 1. Januar 2017. Er gilt für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu erheben sind.

Der Gebührentarif vom 23. Juni 2014 wird aufgehoben.

9450 Altstätten, 12. Dezember 2016

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
R. Mattle

Die Stadtschreiberin
Y. Müller